



Niederschrift

über die 17. Sitzung des

**Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am 13. Dezember 2023**

im Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstraße 16

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 609 (Haus B)

Auskunft

Martin Castor

Fon 0 24 21.22-10 66 30 0

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

21. Dezember 2023

An der **17. Sitzung am 13. Dezember 2023** nehmen teil:

I. die Beiratsmitglieder:

1. Herr Bauchmüller
2. Herr Engelmann (Vertretung von Hr. Esch)
3. Frau Hertel
4. Herr Michels
5. Herr Müller
6. Herr Dr. Siepen
7. Herr Dr. Schultz-Hock
8. Herr Schumacher
9. Frau Schwarthoff (Vertretung von Hr. Malchow)
10. Herr Dr. Theisen
11. Herr Freiherr von Mylius (Vertretung von Hr. Prinz von Merode)

II. von der Verwaltung:

1. Herr Kreischer
2. Herr Castor
3. Frau Hölscher
4. Frau Klöcker

III. Gäste:

1. Frau Hohn (TOP 1 bis 9.3)

Abwesend sind:

1. Herr Dackweiler
2. Herr Busch
3. Herr Sihorsch
4. Herr Hermanns
5. Herr Schnitzler

Beginn: 18:02 Uhr

Ende: 20:08 Uhr

Der Beiratsvorsitzende Herr Dr. Siepen eröffnet die 17. Sitzung des Naturschutzbeirates und verweist auf die Einladung vom 27.11.2023 zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist.

Er begrüßt Frau Hohn als Gast und Frau Hölscher als neue Mitarbeiterin bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Anschließend wird die Tagesordnung der Sitzung einvernehmlich wie folgt festgesetzt, wobei die von Herrn Dr. Theisen per E-Mail vom 28.11.2023 beantragte Ergänzung zu der Tagesordnung bzgl. der Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung des Beirates als TOP 8 behandelt werden soll:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.10.2023
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Stadt Düren: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
 - 5.2. Stadt Linnich: 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 "Windenergie Körrenzig – Kofferen – Hottorf"
 - 5.3. Gemeinde Aldenhoven: 55. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 89 N "Von Paland Str."
6. Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation an der L218 zwischen Heimbach und Vlatten
7. Errichtung einer Kompaktstation "Station Cremers Mühle", Nideggen-Embken
8. Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung des Beirates
9. Mitteilungen und Anfragen
 - 9.1. Änderung Braunkohleplan "Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach"
 - 9.2. Mitteilungen
 - 9.3 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Mitteilungen und Anfragen

Abgehandelte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.10.2023

Beschlussvorschlag: Genehmigung der Niederschrift

(ja: 9, nein: 0, Enthaltungen: 2)

2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen

Der Vorsitzende hat keine Entscheidungen getroffen.

3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung

Es wird auf die tabellarische Aufstellung in der Einladung verwiesen.

4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

Es liegen keine aktuellen Verfahren der Bauleitplanung vor.

5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung

5.1. Stadt Düren: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschlussvorschlag: Der Beirat spricht sich dafür aus, von der geplanten Ausweisung der Flächen G_DN_01 bis G_DN_03 zum Gewerbegebiet abzusehen, da es sich um große, wertvolle Ackerflächen handelt. Insbesondere der Standort G_DN_03 ist als besonders schutzwürdig anzusehen, da er seit Jahrzehnten biologisch bewirtschaftet wird. Der Beirat empfiehlt stattdessen, weniger wertvolle Flächen auszuweisen, z.B. entlang der Autobahn.
Insbesondere sind die Steinkauzquartiere zu berücksichtigen.

(ja: 11 (einstimmig))

5.2. Stadt Linnich: 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 "Windenergie Körrenzig – Kofferen – Hottorf"

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschlussvorschlag: Der Beirat fordert die Berücksichtigung der vorkommenden Feldlerchenbrutpaare (33). Er fordert, den gesetzlichen Ausgleich i.S.v. CEF-Maßnahmen durchzuführen. Außerdem empfiehlt der Beirat Abschaltzeiten für Zugvögel.

(ja: 11 (einstimmig))

5.3. Gemeinde Aldenhoven: 55. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 89 N "Von Paland Str."

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschlussvorschlag: Der Beirat begrüßt, dass die Anbringung von Fledermausnistkästen vorgesehen ist. Er empfiehlt, ebenfalls Nistkästen für Gebäudebrüter (z.B. Schwalben, Mauersegler) vorzusehen.

(ja: 11 (einstimmig))

6. Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation an der L218 zwischen Heimbach und Vlatten

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Herr Castor ergänzt, dass es sich um einen 25 m hohen Stahlgittermast handelt. Von einer Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen (§ 63 Abs. 4 BNatSchG i. v. m. § 66 Abs. 2 LNatSchG NRW) wird abgesehen, da keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag: Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation an der L218 zwischen Heimbach und Vlatten" keinen Gebrauch.

(ja: 11 (einstimmig))

7. Errichtung einer Kompaktstation "Station Cremers Mühle", Nideggen-Embken

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Von einer Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen (§ 63 Abs. 4 BNatSchG i. v. m. § 66 Abs. 2 LNatSchG NRW) wird abgesehen, da keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag: Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zur "Errichtung einer Kompaktstation "Station Cremers Mühle", Nideggen-Embken" keinen Gebrauch.

(ja: 11 (einstimmig))

8. Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung des Beirates

Herr Dr. Theisen hat mit E-Mail vom 28.11.2023 Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung des Beirates (**Anlage 1**) übersandt.

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Änderungsvorschläge wie folgt Stellung:

zu § 2 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Beirates

Die jetzige Fassung gibt den Gesetzestext aus § 70 Absatz 7 S. 3 LNatSchG NRW wieder. Die Regelung gilt nicht nur für die Bauleitplanverfahren, sondern für alle Beiratsbeteiligungen, z.B. auch bzgl. der Gewährung von Befreiungen.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Es stellt sich insbesondere die Frage, bei welchem Fall weder eine Beiratssitzung noch ein Treffen des Arbeitskreises für Verfahren der Bauleitplanung zeitlich möglich sind.

zu § 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Beirates

Die Streichung des Wortes „mindestens“ ist möglich.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde bedeuten, dass die Ladungsfrist nur dann auf drei Tage gekürzt werden darf, wenn keine fristgerechte Einberufung einer Sondersitzung möglich wäre.

Ein Antrag auf Fristverlängerung kann lediglich in geeigneten Einzelfällen beim Verfahrensträger gestellt werden. Ein Unterlassen eines solchen Antrags darf demnach nicht grundsätzlich der Feststellung der Dringlichkeit entgegenstehen.

zu § 3 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Beirates

Die vorgeschlagene Ergänzung ist hier nicht geboten. Die bisherige Fassung ist selbsterklärend, da der Beirat nicht mit dem Arbeitskreis gleichzusetzen ist. Im § 4 der Geschäftsordnung des Beirates gibt es einen gesonderten Absatz, der sich nur mit dem Arbeitskreis beschäftigt.

zu § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Beirates

Dieser Absatz gibt den erst im Sommer 2023 mit der Bezirksregierung Köln abgestimmten Formulierungsvorschlag wieder.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde bedeuten, dass sich der Arbeitskreis nur dann bilden darf, wenn keine fristgerechte Einberufung einer Sondersitzung möglich wäre.

Ein Antrag auf Fristverlängerung kann in Einzelfällen beim Verfahrensträger gem. § 4 Abs. 2 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestellt werden, wenn es z.B. um besonders komplexe Bauleitplanverfahren geht. Ein Unterlassen eines solchen Antrags darf demnach nicht grundsätzlich der Feststellung der Unaufschiebbarkeit entgegenstehen.

zu § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Beirates

Bei dem Absatz werden Anträge zur Geschäftsordnung des Beirates aufgeführt. Es geht hier um den Ablauf der Sitzung. Die Änderung der Geschäftsordnung des Beirates zählt nicht hierzu. Für jedes Mitglied besteht gemäß § 4 Absatz 1 S. 3 der Geschäftsordnung des Beirates die Möglichkeit, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

zu § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Beirates

Vor der Genehmigung durch den Beirat existiert nur ein Entwurf der Niederschrift. Dieser ist als solcher gekennzeichnet. Der Entwurf wird veröffentlicht und die gefassten Beschlüsse werden unmittelbar weitergegeben, weil sie bedeutungslos würden, wenn bis zu ihrer Genehmigung gewartet würde. Die genehmigte Niederschrift wird separat veröffentlicht.

zu § 12 der Geschäftsordnung des Beirates

Die Beibehaltung dieser Regelung ist sinnvoll. Sie stellt einen Auffangtatbestand dar. Als Beispiel wird § 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag („Ausschluss der Öffentlichkeit“) genannt.

Herr Schumacher weist bzgl. der vorgeschlagenen Ergänzungen in § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Beirates darauf hin, dass er die Durchführung von Sondersitzungen aufgrund der erforderlichen Beschlussfähigkeit kritisch sieht.

Herr Dr. Theisen zieht die Änderungsvorschläge zu § 2 Absatz 6, § 3 Absatz 3 S. 6, § 3 Absatz 4, § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Beirates zurück. Über den Änderungsvorschlag zu § 3 Absatz 3 S. 1 der Geschäftsordnung des Beirates soll nur im Zuge von anderen, zu beschließenden Änderungen der Geschäftsordnung des Beirates abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag: Der Beirat beschließt die vorgeschlagene Fassung von § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Beirates zu übernehmen.

(ja: 1, nein: 5, Enthaltungen: 5)

Beschlussvorschlag: Der Beirat beschließt bei der nächsten Änderung der Geschäftsordnung des Beirates den jetzigen § 12 zu ergänzen: Die Geschäftsordnung für den Kreistag soll nur angewendet werden, wenn dies im Einzelfall durch den Beirat beschlossen wird.

(ja: 10, nein: 0, Enthaltung: 1)

Es wird darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Geschäftsordnung des Beirates im Fließtext als Änderungsdatum „16.08.2023“ fehlt. Diese redaktionelle Änderung wird vorgenommen.

Nachtrag: Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Beirates ist im Internet unter dem Link <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt66/naturschutzbeirat/Naturschutzbeirat.php> hinterlegt.

9. Mitteilungen und Anfragen

9.1. Änderung Braunkohleplan "Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach"

Es wird auf die Sitzungsmitteilung verwiesen.

Durch Herrn Dr. Schultz-Hock wurden folgende Hinweise für die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde genannt:

- Es sollte - insbesondere in den trockenen Sommern - eine Bewässerung des Hambacher Waldes auf der Nordseite aufgrund der Grundwasserabsenkung, z.B. mit Sumpfungswasser erfolgen, um den Waldbestand dort dauerhaft zu erhalten.
- Es sollte ein Monitoring durchgeführt werden, um die Veränderung der Artenzusammensetzung zu dokumentieren bzw. die Wirksamkeit naturschutzfachlicher Maßnahmen zu prüfen.
- Bei der Planung der Neunutzung, wie Freizeit- und Erholungsnutzungen (Moto-Cross etc.) sollte die Vermeidung von zusätzlicher Lärmentwicklung beachtet werden. So wäre dort eine sanfte, naturbentonte Erholungsnutzung anzustreben.
- Die Unterschutzstellung des Hambacher Waldes als NSG soll geprüft werden.

Bezüglich der in der Sitzungsmitteilung unter Nummer 3 genannten Betroffenheit des Quartierstandortes von Zwergfledermäusen in Manheim wird erörtert, dass sich dieser aus den dort geplanten Abgrabungen zur Gewinnung von Abraummateriale zur Herstellung der Standfestigkeit der Böschungsbereiche ergibt.

Herr Schumacher weist darauf hin, dass auch die Einrichtung unberührter Bereiche (wie an der Sophienhöhe) notwendig ist.

9.2. Mitteilungen

- a) Herr Dr. Siepen informiert, dass Herr Kurt Hilgers (stellvertretendes Mitglied für den Fischereiverband) seinen Rücktritt aus dem Naturschutzbeirat mit Wirkung vom 23.10.2023 erklärt hat. Darüber hinaus informiert Herr Dr. Siepen, dass Herr Johann Josef Hermanns (ordentliches Mitglied für den Fischereiverband) seinen Rücktritt aus dem Naturschutzbeirat mit Wirkung zum 31.12.2023 erklärt hat.
- b) Herr Schumacher teilt mit, dass er bzgl. der in der 16. Beiratssitzung angefragten Renaturierung der Klärpolder bei Schophoven durch Ersatzgeld am 15.12.2023 einen Ortstermin mit Herrn Heidebüchel von der Unteren Naturschutzbehörde hat. Er wird in der nächsten Beiratssitzung hierüber berichten.
- c) Herr Castor teilt die Sitzungstermine 2024 mit: 21.02, 24.04, 26.06, 28.08, 30.10 und 18.12 (jeweils mittwochs ab 18 Uhr).
- d) Herr Castor informiert über ein nicht-öffentliches BImSchG-Verfahren zu dem die UNB eine Stellungnahme abzugeben hat. Es handelt sich um zwei Windenergieanlagen (WEA), die zwischen Merken und dem Lucherberger See, direkt angrenzend an die BAB 4 errichtet werden sollen. Räumlich stehen diese mit den südlich der BAB 4 schon bestehenden WEA im Zusammenhang. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung wird das Vorhaben unkritisch gesehen.
- e) Herr Castor informiert, dass bei der Kläranlage Düren-Merken die Errichtung eines Parkplatzes notwendig ist. Die betroffene Waldfläche (ca. 2.000 qm) wird im Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaue" (LP 2) als Naturschutzgebiet ausgewiesen – eine entsprechende Ersatzaufforstung ist vorgesehen. Der WVER hat im Beteiligungsverfahren nicht auf die Planung des Parkplatzes hingewiesen. Es ist beabsichtigt, eine Ausnahme direkt nach Rechtskraft des LP 2 zu erteilen, damit die erforderliche Rodung noch diesen Winter durchgeführt werden kann. Da es sich um eine wesentliche Ausnahme (§ 66 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW) handelt, wird kurzfristig eine Verbandsbeteiligung durchgeführt.
- f) Herr Castor informiert über den Sachstand des Landschaftsplans 2 "Rur- und Indeaue". Die Beschlussfassung im AUL konnte noch nicht erfolgen, da hinsichtlich der Angelregelung in den NSG 2.1-1, -4, -9 und -11 noch Beratungsbedarf angemeldet wurde. Im Rahmen eines Austauschtermins mit den Angelvereinen und -verbänden wurde eine Regelung erarbeitet, die hinsichtlich der im LP 2 vorzusehenden Ausnahme im Festsetzungstext keine feste Abstandsregelung von 50 m vorsieht. Zudem soll in dem Erläuterungstext zum Ausdruck kommen, dass eine freiwillige Selbstverpflichtung der betroffenen Fischereivereine zur Wahrung der notwendigen Distanzen vorrangig anzustreben ist. Hierüber soll der AUL am 24.01.2024 beraten, so dass der Kreistag am 31.01.2024 über die Änderungen und somit abschließend über den LP 2 beschließen könnte. Nach der folgenden Bekanntmachung würde der LP 2 dann voraussichtlich Mitte Februar in Kraft treten können.

9.3. Anfragen

- a) Herr Dr. Schultz-Hock informiert, dass durch den WVER die Rodungen beim Hauptsammler 10 (HS 10) durchgeführt werden. Herr Castor teilt mit, dass von der Planfeststellungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln der vorzeitige Beginn zur Durchführung von Rodungsarbeiten zugelassen wurde. Zuständig für die Belange des Natur- und Artenschutzes ist die Höhere Naturschutzbehörde. Die Untere Naturschutzbehörde ist informiert und wurde fachlich eingebunden.
- b) Herr Dr. Schultz-Hock erkundigt sich, ob die NEULAND HAMBACH GmbH zu einer Beiratssitzung im Jahr 2024 für einen Vortrag eingeladen werden kann. Es wird seitens der Verwaltung angeregt, dass der Beirat in der nächsten Beiratssitzung hierzu zunächst konkrete Fragestellungen/ Themen formuliert.

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Mitteilungen und Anfragen



gez.

(Dr. Achim Siepen)
Vorsitzender

gez.

(Ralf Kreischer)
Amtsleiter, i. V. Herr Steins

Änderungs-Vorschlag zur Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates Düren (Stand 2023_11_27):

Zur Klarstellung und Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Naturschutzbeirates werden Änderungen an der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates vorgeschlagen, die sich auf die folgenden §§ beziehen und wie folgt begründet werden:

- § 2, Abs. 6: Erhalt der Möglichkeit zur Vorsitzenden-Entscheidung gem. § 70, Abs. 7 letzter Satz LNatSchG für die allerdingendsten Fälle, für die auch die Einberufung des Arbeitskreises zu lange dauern würde.
- § 3, Abs. 3: Die Ladungsfrist für den Beirat kann bei Vorliegen von entsprechenden Gründen auf 10 Tage verkürzt werden, eine Erfordernis für 11, 12 oder 13 Tage ist nicht erkennbar, das Wort „mindestens“ kann deshalb gestrichen werden. Jede Dringlichkeit muss nachgewiesen werden, i.d.S., dass sich eine Unaufschiebbarkeit nachweisen lässt, die nicht erst herbeigeführt oder deren absehbares Eintreten ohne Gegenmaßnahmen hingenommen wurde.
- § 3, Abs. 4: Für den Arbeitskreis für unaufschiebbare Verfahren der Bauleitplanung gilt die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder.
- § 4, Abs. 5: Spezifische Vorschriften für den Arbeitskreis für unaufschiebbare Verfahren der Bauleitplanung.
- § 6, Abs. 1: Der Beirat kann auch seine Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ändern.
- § 9, Abs. 3: Die Niederschrift wird erst durch Beschluss des Beirates gültig und für andere Zwecke verwendbar.
- § 12: Unbestimmte, nicht nachvollziehbare oder ohne Kenntnis der Beiratsmitglieder änderbare Bestimmungen der GO sind nicht zulässig, zumal der Naturschutzbeirat laut Vorschrift keineswegs ein Organ gemäß Kommunalordnung ist, so dass die Regelungen aus der GO des Kreises an Stellen, die dafür nicht ausdrücklich in den gültigen Vorschriften für den Beirat vorgesehen sind, keineswegs die Arbeitsfähigkeit des Beirates verbessern, höchstens einschränken können, ohne dass die Mehrzahl der Beiratsmitglieder davon überhaupt weiß. Der gesamte § 12 ist deshalb zu streichen. Beispiel: Fehler in der aktuellen Kreis-GO des Kreises Düren, die die Ankündigung der Offenlage in einer spezifischen Zeitung vorschreiben, obwohl diese Zeitung seit Jahren nicht mehr erscheint, so dass Beschlüsse des Kreistages zur Veröffentlichung in dieser Zeitung seit Jahren nicht ausführbar waren, wurden über Jahre auch nicht vom Kreistag bemerkt und nicht korrigiert. Niemand kann sicherstellen, dass Fehler in der Kreis-GO, die den Beirat betreffen, nicht passieren können, während irgendein absehbarer Nutzen des § 12 für den Beirat nicht erkennbar ist.

<p>Am 27.11.2023 gültige Geschäftsordnung (vorgeschlagene Streichungen entsprechend markiert)</p> <p>Geschäftsordnung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 18. Dezember 1996</p> <p>(geändert durch Beiratsbeschlüsse am 02.03.2005, 19.02.2015, 16.11.2015, 23.03.2022 und 16.08.2023)</p>	<p>Jetzt vorgeschlagene, geänderte Geschäftsordnung (Ergänzungen durch Unterstreichung markiert):</p> <p>Geschäftsordnung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 18. Dezember 1996</p> <p>(geändert durch Beiratsbeschlüsse am 02.03.2005, 19.02.2015, 16.11.2015, 23.03.2022 und 16.08.2023)</p>
--	--

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1996 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.
Die Geschäftsordnung wurde durch Beiratsbeschlüsse vom 02. März 2005, vom 19. Februar 2015, vom 16. November 2015 und vom 23.03.2022 geändert.

Diese Geschäftsordnung wurde aus Vereinfachungsgründen in maskuliner Schreibform abgefasst, wobei selbstverständlich alle genannten Funktionen auch feminin besetzt werden können.

§ 1

Stellung, Aufgaben und Rechte

(1) Die Stellung, Aufgaben und Rechte des Beirates ergeben sich aus dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und der Durchführungsverordnung (DVO LNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

Dort sind auch festgelegt

- die Anzahl der Mitglieder und deren Stellvertreter,
- ihre Wahl,
- ihre Amtsdauer,
- die Wahl, Funktionen und Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

(2) Der Beirat wählt zu Beginn seiner Wahlzeit unter Leitung des ältesten anwesenden Beiratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt anschließend die Leitung der Sitzung für die Wahl seines Stellvertreters.

(3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legt einer von ihnen oder legen beide das Amt nieder, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 2

Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und für vertraulich erklärten Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

(2) Ein Mitglied darf dann nicht an Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken, wenn es im Sinne der entsprechenden Regelung der Kreisordnung, z.Z. § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 Gemeindeordnung (GO NRW), befangen ist.

(3) Kann ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 2 an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben parteipolitische Neutralität zu wahren.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder des Beirates.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1996 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.
Die Geschäftsordnung wurde durch Beiratsbeschlüsse vom 02. März 2005, vom 19. Februar 2015, vom 16. November 2015 und vom 23.03.2022 geändert.

Diese Geschäftsordnung wurde aus Vereinfachungsgründen in maskuliner Schreibform abgefasst, wobei selbstverständlich alle genannten Funktionen auch feminin besetzt werden können.

§ 1

Stellung, Aufgaben und Rechte

(1) Die Stellung, Aufgaben und Rechte des Beirates ergeben sich aus dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und der Durchführungsverordnung (DVO LNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

Dort sind auch festgelegt

- die Anzahl der Mitglieder und deren Stellvertreter,
- ihre Wahl,
- ihre Amtsdauer,
- die Wahl, Funktionen und Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

(2) Der Beirat wählt zu Beginn seiner Wahlzeit unter Leitung des ältesten anwesenden Beiratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt anschließend die Leitung der Sitzung für die Wahl seines Stellvertreters.

(3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legt einer von ihnen oder legen beide das Amt nieder, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 2

Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und für vertraulich erklärten Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

(2) Ein Mitglied darf dann nicht an Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken, wenn es im Sinne der entsprechenden Regelung der Kreisordnung, z.Z. § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 Gemeindeordnung (GO NRW), befangen ist.

(3) Kann ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 2 an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben parteipolitische Neutralität zu wahren.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder des Beirates.

(6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats

aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende an Stelle des Beirats beteiligt werden. Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Über entsprechende Beteiligungen des Vorsitzenden wird dieser den Beirat in der nächsten Sitzung unterrichten.

§ 3

Einberufung des Beirates, Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Beirat soll vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - jährlich mindestens viermal einberufen werden. Im Übrigen tagt der Beirat nach Bedarf. In jeder Sitzung soll nach Möglichkeit der Termin für die nächste Sitzung abgestimmt und festgelegt werden.

(2) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen des Beirates schriftlich eingeladen; ihre Stellvertreter erhalten eine Einladung (mit Sitzungsvorlagen) und die Niederschrift zur Kenntnisnahme. Soweit ein Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der UNB auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf dem Postweg verzichtet, ist die ausschließliche Versendung des Links zur Einladung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die Versendung der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen per E-Mail ausreichend. Ist ein Mitglied verhindert, benachrichtigt es seinen Stellvertreter und die UNB bis 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Falls der Stellvertreter zu der Sitzung erscheint, übernimmt er für diese Sitzung alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, das er vertritt; insbesondere auch dessen Stimmrecht.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage, in begründeten Fällen mindestens 10 Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Link zu den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen 1 Tag vor Fristbeginn per E-Mail an die Beiratsmitglieder versandt wurden und die Einladung in der Kreisverwaltung an die zuständige Poststelle ausgehändigt wurde. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände möglichst vollständig beizufügen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates wird vom Vorsitzenden des Beirates aufgestellt. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

(6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats oder des Arbeitskreises für unaufschiebbare Verfahren der Bauleitplanung gemäß § 4 Absatz 5

aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende an Stelle des Beirats beteiligt werden. Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Über entsprechende Beteiligungen des Vorsitzenden wird dieser den Beirat in der nächsten Sitzung unterrichten.

§ 3

Einberufung des Beirates, Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Beirat soll vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - jährlich mindestens viermal einberufen werden. Im Übrigen tagt der Beirat nach Bedarf. In jeder Sitzung soll nach Möglichkeit der Termin für die nächste Sitzung abgestimmt und festgelegt werden.

(2) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen des Beirates schriftlich eingeladen; ihre Stellvertreter erhalten eine Einladung (mit Sitzungsvorlagen) und die Niederschrift zur Kenntnisnahme. Soweit ein Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der UNB auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf dem Postweg verzichtet, ist die ausschließliche Versendung des Links zur Einladung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die Versendung der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen per E-Mail ausreichend. Ist ein Mitglied verhindert, benachrichtigt es seinen Stellvertreter und die UNB bis 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Falls der Stellvertreter zu der Sitzung erscheint, übernimmt er für diese Sitzung alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, das er vertritt; insbesondere auch dessen Stimmrecht.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage, in begründeten Fällen 10 Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Link zu den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen 1 Tag vor Fristbeginn per E-Mail an die Beiratsmitglieder versandt wurden und die Einladung in der Kreisverwaltung an die zuständige Poststelle ausgehändigt wurde. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände möglichst vollständig beizufügen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden.

Dem Beirat ist die Dringlichkeit in der Einladung nachzuweisen. Eine Dringlichkeit kann nicht festgestellt werden, wenn eine Einberufung des Beirates noch fristgerecht möglich wäre, alleine durch eine verzögerte Benachrichtigung des Beirates oder durch Unterlassen eines Antrags auf Fristverlängerung beim Verfahrensträger herbeigeführt wurde.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind. Das gilt nicht für den Arbeitskreis zu unaufschiebbaren Verfahren der Bauleitplanung.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates wird vom Vorsitzenden des Beirates aufgestellt. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen.

(2) In der Sitzung können seitens der Beiratsmitglieder und der UNB vor Eintritt in die Beratung Einwände gegen die Tagesordnung vorgebracht und Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gestellt werden. Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob das der Fall ist, entscheidet der Beirat. Die vg. Entscheidungen trifft der Beirat mehrheitlich. Nach Eintritt in die Beratungen ist eine Änderung der Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nur noch möglich, wenn sie ohne Gegenstimme beschlossen wird. Im Übrigen ist die Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge zu beraten, wie sie in der Einladung angegeben ist.

(3) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten kann der Beirat aus seinen Reihen Arbeitskreise bilden. Diese erarbeiten Empfehlungen, welche sie dem Beirat vorlegen.

(4) Der Beirat kann zur Information der Mitglieder zu anstehenden Fragen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Die erforderlichen Unterlagen stellt die UNB zur Verfügung. Sofern Kosten durch die Bildung von Arbeitskreisen, Hinzuziehung von sachverständigen Personen oder Erstellung von Unterlagen entstehen, muss vorher hierüber mit der UNB Einvernehmen erzielt werden.

(5) ~~Im Hinblick auf die Vielzahl an~~ Beteiligungsfällen in der Bauleitplanung

bildet der Beirat ~~jeweils~~ einen Arbeitskreis, der gemeinsam mit dem Vorsitzenden über die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung berät, wenn die Abgabe der Stellungnahme nicht ~~zeitgerecht~~ in einer regulären Beiratssitzung erfolgen kann. ~~Vom Prozedere her~~ werden alle Beiratsmitglieder über den vorliegenden Beteiligungsfall per E-Mail informiert und können mit einer Frist von 5 Werktagen nach dieser Information dem Beiratsvorsitzenden per E-Mail mitteilen, ob sie an einer Beratung im Arbeitskreis teilnehmen wollen.

Der Beiratsvorsitzende stimmt mit den jeweiligen Mitgliedern und der UNB einen Termin in der UNB ab. In diesem Termin stimmen die anwesenden Arbeitskreismitglieder und der Vorsitzende mehrheitlich über die Abgabe einer Stellungnahme ab.

Der Beirat wird in der nächsten Sitzung über entsprechende Beteiligungen unterrichtet.

§ 5
Gang der Beratungen

(1) Der Vorsitzende des Beirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus (Sitzungsleitung). Ist er verhindert, vertritt ihn der

Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen.

(2) In der Sitzung können seitens der Beiratsmitglieder und der UNB vor Eintritt in die Beratung Einwände gegen die Tagesordnung vorgebracht und Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gestellt werden. Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob das der Fall ist, entscheidet der Beirat. Die vg. Entscheidungen trifft der Beirat mehrheitlich. Nach Eintritt in die Beratungen ist eine Änderung der Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nur noch möglich, wenn sie ohne Gegenstimme beschlossen wird. Im Übrigen ist die Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge zu beraten, wie sie in der Einladung angegeben ist.

(3) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten kann der Beirat aus seinen Reihen Arbeitskreise bilden. Diese erarbeiten Empfehlungen, welche sie dem Beirat vorlegen.

(4) Der Beirat kann zur Information der Mitglieder zu anstehenden Fragen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Die erforderlichen Unterlagen stellt die UNB zur Verfügung. Sofern Kosten durch die Bildung von Arbeitskreisen, Hinzuziehung von sachverständigen Personen oder Erstellung von Unterlagen entstehen, muss vorher hierüber mit der UNB Einvernehmen erzielt werden.

(5) Bei unaufschiebbaren Beteiligungsfällen in der Bauleitplanung, die vor dem nächstmöglichen Termin einer Beiratssitzung vom Beirat behandelt werden müssen, bildet der Beirat

einen Arbeitskreis, der gemeinsam mit dem Vorsitzenden über die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung berät, wenn die Abgabe der Stellungnahme nicht gem. § 3 fristgerecht in einer regulären Beiratssitzung erfolgen kann. Es werden alle Beiratsmitglieder über den vorliegenden Beteiligungsfall per E-Mail informiert und können mit einer Frist von 5 Werktagen nach dieser Information dem Beiratsvorsitzenden per E-Mail mitteilen, ob sie an einer Beratung im Arbeitskreis teilnehmen wollen.

Dem Beirat ist die Dringlichkeit in der Einladung nachzuweisen. Eine Dringlichkeit kann nicht festgestellt werden, wenn eine Einberufung des Beirates noch fristgerecht möglich wäre, alleine durch eine verzögerte Benachrichtigung des Beirates oder durch Unterlassen eines Antrags auf Fristverlängerung beim Verfahrensträger herbeigeführt wurde.

Der Beiratsvorsitzende stimmt mit den jeweiligen Mitgliedern und der UNB einen Termin in der UNB ab. In diesem Termin stimmen die anwesenden Arbeitskreismitglieder und der Vorsitzende mehrheitlich über die Abgabe einer Stellungnahme ab.

Die Vorschriften bzgl. Beschlussfähigkeit gem. § 3 Absatz 4 gelten für den Arbeitskreis bei unaufschiebbaren Beteiligungsfällen in der Bauleitplanung nicht.

Der Beirat wird in der nächsten Sitzung über entsprechende Beteiligungen unterrichtet.

§ 5
Gang der Beratungen

(1) Der Vorsitzende des Beirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus (Sitzungsleitung). Ist er verhindert, vertritt ihn der

stellvertretende Vorsitzende, für den Fall, dass dieser gleichzeitig verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied.

(2) Vor Eintritt in die Beratungen des Beirates ist durch den Sitzungsleiter festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob und mit welcher Stimmenzahl er beschlussfähig ist.
Anschließend ist die Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 zu genehmigen.

(3) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Sitzungsleiter die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Beirat als beschlussfähig.

(5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Sitzungsleiter die Sitzung zu unterbrechen. Ist nicht abzusehen, dass nach Ablauf von maximal 30 Minuten der Beirat wieder beschlussfähig ist, hat der Sitzungsleiter die Sitzung aufzuheben.

(6) Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort. Er hat eine Liste über die Wortmeldungen zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass sie laufend in ihrer zeitlichen Reihenfolge abgearbeitet werden.
Unabhängig von dieser Liste ist dem anwesenden Vertreter der UNB auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.

(7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll in diesem Fall 3 Minuten nicht überschreiten.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Antrag zu stellen, dass ein bestimmter Zuhörer auf die Rednerliste gesetzt wird. Über diesen Antrag ist unmittelbar abzustimmen. Der Beirat trifft die Entscheidung mehrheitlich.

(9) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(10) Der Sitzungsleiter beendet - nach Abarbeitung der Rednerliste - die Aussprache und stellt die zu dem aktuellen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Beirates zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Höchstredezeit für jeden Redner beträgt drei Minuten.

stellvertretende Vorsitzende, für den Fall, dass dieser gleichzeitig verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied.

(2) Vor Eintritt in die Beratungen des Beirates ist durch den Sitzungsleiter festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob und mit welcher Stimmenzahl er beschlussfähig ist.
Anschließend ist die Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 zu genehmigen.

(3) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Sitzungsleiter die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Beirat als beschlussfähig.

(5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Sitzungsleiter die Sitzung zu unterbrechen. Ist nicht abzusehen, dass nach Ablauf von maximal 30 Minuten der Beirat wieder beschlussfähig ist, hat der Sitzungsleiter die Sitzung aufzuheben.

(6) Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort. Er hat eine Liste über die Wortmeldungen zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass sie laufend in ihrer zeitlichen Reihenfolge abgearbeitet werden.
Unabhängig von dieser Liste ist dem anwesenden Vertreter der UNB auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.

(7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll in diesem Fall 3 Minuten nicht überschreiten.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Antrag zu stellen, dass ein bestimmter Zuhörer auf die Rednerliste gesetzt wird. Über diesen Antrag ist unmittelbar abzustimmen. Der Beirat trifft die Entscheidung mehrheitlich.

(9) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(10) Der Sitzungsleiter beendet - nach Abarbeitung der Rednerliste - die Aussprache und stellt die zu dem aktuellen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Beirates zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Höchstredezeit für jeden Redner beträgt drei Minuten.

(11) Die Dauer einer Sitzung soll drei Stunden nicht überschreiten. Eine Sitzungsverlängerung kann mehrheitlich beschlossen werden.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung zählen insbesondere der Antrag

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Unterbrechung der Sitzung,
- c) auf Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- d) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- e) auf Verweisung an einen Arbeitskreis,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Begrenzung der Redezeit (jedoch nicht unter 3 Minuten) für den einzelnen Tagesordnungspunkt.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in nichtöffentlicher Beratung zu begründen und vom Beirat zu entscheiden.

(2) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen. Findet er eine Mehrheit, liest der Sitzungsleiter die derzeitige Liste der Wortmeldungen vor, ergänzt sie ggf. durch weitere Wortmeldungen, schließt sie dann ab und sorgt für ihre Abarbeitung. Danach ist die Debatte über diesen TOP abgeschlossen und es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.

(3) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Findet er eine Mehrheit, ist die Rednerliste ungültig und die Debatte über diesen TOP abgeschlossen. Es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.

(4) Die Sitzung muss unmittelbar für etwa 5 Minuten unterbrochen werden, wenn ein Mitglied das beantragt. In dieser Zeit soll jedes Mitglied Gelegenheit haben, sich unmittelbar mit anderen Mitgliedern oder mit Zuhörern zu besprechen und dadurch eine Entscheidungsfindung zu erleichtern.

Ein solcher Antrag kann insgesamt grundsätzlich nur zweimal zu einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Wird ein solcher Antrag zu einem einzelnen TOP häufiger als zweimal gestellt, findet eine Sitzungsunterbrechung nur noch statt, wenn der Beirat mehrheitlich zustimmt.

(5) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so hat derjenige Antrag Vorrang, der in § 6 eher aufgeführt ist.

(6) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für bzw. gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über diesen Geschäftsordnungsantrag noch vor einem gegebenenfalls anstehenden Sachantrag abzustimmen.

§ 7

(11) Die Dauer einer Sitzung soll drei Stunden nicht überschreiten. Eine Sitzungsverlängerung kann mehrheitlich beschlossen werden.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung zählen insbesondere der Antrag

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Unterbrechung der Sitzung,
- c) auf Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- d) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- e) auf Verweisung an einen Arbeitskreis,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Begrenzung der Redezeit (jedoch nicht unter 3 Minuten) für den einzelnen Tagesordnungspunkt,
- h) auf Änderung der Geschäftsordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirkung.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in nichtöffentlicher Beratung zu begründen und vom Beirat zu entscheiden.

(2) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen. Findet er eine Mehrheit, liest der Sitzungsleiter die derzeitige Liste der Wortmeldungen vor, ergänzt sie ggf. durch weitere Wortmeldungen, schließt sie dann ab und sorgt für ihre Abarbeitung. Danach ist die Debatte über diesen TOP abgeschlossen und es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.

(3) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Findet er eine Mehrheit, ist die Rednerliste ungültig und die Debatte über diesen TOP abgeschlossen. Es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.

(4) Die Sitzung muss unmittelbar für etwa 5 Minuten unterbrochen werden, wenn ein Mitglied das beantragt. In dieser Zeit soll jedes Mitglied Gelegenheit haben, sich unmittelbar mit anderen Mitgliedern oder mit Zuhörern zu besprechen und dadurch eine Entscheidungsfindung zu erleichtern.

Ein solcher Antrag kann insgesamt grundsätzlich nur zweimal zu einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Wird ein solcher Antrag zu einem einzelnen TOP häufiger als zweimal gestellt, findet eine Sitzungsunterbrechung nur noch statt, wenn der Beirat mehrheitlich zustimmt.

(5) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so hat derjenige Antrag Vorrang, der in § 6 eher aufgeführt ist.

(6) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für bzw. gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über diesen Geschäftsordnungsantrag noch vor einem gegebenenfalls anstehenden Sachantrag abzustimmen.

§ 7

<p>Abstimmungen</p> <p>(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei der Neu- oder Ersatzwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wird immer geheim mit Stimmzettel gewählt.</p> <p>(2) Auf Antrag von 3 Mitgliedern muss namentlich abgestimmt werden, jedoch hat ein gleichzeitig vorliegender Antrag auf geheime Wahl Vorrang. Die Stimmen sind auszuzählen.</p> <p>(3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>§ 8 Ordnung in der Sitzung</p> <p>(1) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied oder stellv. Mitglied durch Beschluss des Beirates von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Sitzungsleiter von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Dem Sitzungsausschluss soll in der Regel ein dreimaliger Ordnungsruf des Sitzungsleiters vorausgehen. Der Betroffene soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.</p> <p>(2) Im Sitzungsraum darf nicht geraucht werden.</p> <p>§ 9 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1) Über die Beschlüsse des Beirates bei der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung; 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken; 3. die behandelten Gegenstände; 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge; 5. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten; 6. die Ergebnisse der Abstimmungen, die Stimmverhältnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. <p>Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass der wesentliche Kern ihrer Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Formulierung dieser Meinung durch die betreffenden Mitglieder kann unmittelbar nach der Abstimmung mündlich erfolgen. Wünschen die Mitglieder ihre abweichende Meinung schriftlich zu formulieren, so muss dieses Papier den Verfasser der Niederschrift erreicht haben, bevor dieser seinerseits dem Vorsitzenden des Beirates den Entwurf der Sitzungsniederschrift zur Unterschrift vorlegt.</p> <p>(2) Die Niederschrift wird vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem zuständigen Dezernenten der UNB unterschrieben.</p>	<p>Abstimmungen</p> <p>(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei der Neu- oder Ersatzwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wird immer geheim mit Stimmzettel gewählt.</p> <p>(2) Auf Antrag von 3 Mitgliedern muss namentlich abgestimmt werden, jedoch hat ein gleichzeitig vorliegender Antrag auf geheime Wahl Vorrang. Die Stimmen sind auszuzählen.</p> <p>(3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>§ 8 Ordnung in der Sitzung</p> <p>(1) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied oder stellv. Mitglied durch Beschluss des Beirates von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Sitzungsleiter von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Dem Sitzungsausschluss soll in der Regel ein dreimaliger Ordnungsruf des Sitzungsleiters vorausgehen. Der Betroffene soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.</p> <p>(2) Im Sitzungsraum darf nicht geraucht werden.</p> <p>§ 9 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1) Über die Beschlüsse des Beirates bei der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung; 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken; 3. die behandelten Gegenstände; 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge; 5. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten; 6. die Ergebnisse der Abstimmungen, die Stimmverhältnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. <p>Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass der wesentliche Kern ihrer Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Formulierung dieser Meinung durch die betreffenden Mitglieder kann unmittelbar nach der Abstimmung mündlich erfolgen. Wünschen die Mitglieder ihre abweichende Meinung schriftlich zu formulieren, so muss dieses Papier den Verfasser der Niederschrift erreicht haben, bevor dieser seinerseits dem Vorsitzenden des Beirates den Entwurf der Sitzungsniederschrift zur Unterschrift vorlegt.</p> <p>(2) Die Niederschrift wird vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem zuständigen Dezernenten der UNB unterschrieben.</p>
---	---

<p>(3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Beirat zu genehmigen.</p> <p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die UNB übernimmt die Geschäftsführung des Beirates und die damit verbundenen Kosten.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann sich für den bei ihm erforderlich werdenden Schriftverkehr der Geschäftsführung der UNB bedienen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten Ersatz für Fahrkosten, ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen und ggf. den Verdienstausfall erstattet.</p> <p>§ 11 Anfragen</p> <p>Ein Beiratsmitglied kann in Angelegenheiten des Beirates schriftlich oder mündlich Anfragen an die Verwaltung stellen. Die Anfrage wird mündlich in einer der nächsten Sitzungen oder schriftlich gegenüber allen Beiratsmitgliedern beantwortet.</p> <p>§ 12</p> <p>Ergänzende Geltung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren</p> <p>Soweit eine Angelegenheit weder durch gesetzliche Vorgaben noch in dieser Geschäftsordnung geregelt ist, gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Dies gilt auch, wenn in einer Geschäftsordnungsfrage unterschiedliche Meinungen nicht zu klären sind und eine solche Klärung auch nicht durch Mehrheitsbeschluss des Beirates herbeigeführt werden kann.</p> <p>Düren, den 18.12.1996</p> <p>gez. (Krischer) Vorsitzender</p> <p>Düren, den 02.03.2005</p> <p>gez. (Lieven) Vorsitzender</p> <p>Düren, den 16.11.2015</p> <p>gez. (Erasmi) Vorsitzender</p> <p>Düren, den 23.03.2022</p> <p>gez.</p>	<p>(3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Beirat zu genehmigen. <u>Vor der Bestätigung durch den Beirat ist keine Niederschrift gültig und für keine weiteren Zwecke verwendbar.</u></p> <p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die UNB übernimmt die Geschäftsführung des Beirates und die damit verbundenen Kosten.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann sich für den bei ihm erforderlich werdenden Schriftverkehr der Geschäftsführung der UNB bedienen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten Ersatz für Fahrkosten, ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen und ggf. den Verdienstausfall erstattet.</p> <p>§ 11 Anfragen</p> <p>Ein Beiratsmitglied kann in Angelegenheiten des Beirates schriftlich oder mündlich Anfragen an die Verwaltung stellen. Die Anfrage wird mündlich in einer der nächsten Sitzungen oder schriftlich gegenüber allen Beiratsmitgliedern beantwortet.</p> <p>Düren, den 18.12.1996</p> <p>gez. (Krischer) Vorsitzender</p> <p>Düren, den 02.03.2005</p> <p>gez. (Lieven) Vorsitzender</p> <p>Düren, den 16.11.2015</p> <p>gez. (Erasmi) Vorsitzender</p> <p>Düren, den 23.03.2022</p>
--	--

(Dr. Siepen) Vorsitzender	gez. (Dr. Siepen) Vorsitzender
Düren, den 16.08.2023 gez. (Dr. Siepen) Vorsitzender	Düren, den 16.08.2023 gez. (Dr. Siepen) Vorsitzender